



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Geschäftszahl: 602.915/004-V/A/5/2004
Sachbearbeiter: Brigitte Ohms
Pers. e-mail: Brigitte.ohms@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2462
Ihr Zeichen 551.352/20-IV/1/04
vom: 29. Jänner 2004
Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz geändert wird;
 Begutachtung

Zum mit do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Es darf daran erinnert werden, dass für Begutachtungen im allgemeinen eine Frist von sechs Wochen einzuräumen ist.

Weiters ist daran zu erinnern, dass vornehmlich das do. Bundesministerium zu beurteilen hat, ob die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes gegeben ist bzw. ob das EIWOG nach Realisierung des vorliegenden Gesetzesprojektes insgesamt insbesondere der Richtlinie 2003/54/EG entspricht.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 1 – 6 (Änderungen des § 7):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, dass die vorliegenden Änderungen weitgehend der Richtlinie entnommen sind. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob einige Formulierungen nicht auf Unschärfe der Übersetzung zurückzuführen sind und im Vergleich mit anderen – ebenfalls – authentischen Sprachfassungen ermittelt werden sollten. Wenn etwa in der neuen Z 40a die „angemessene Nachfrage und Vollständigkeit des Inhaltes“ wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

nach Übertragung“ bzw. in § 7 Z 43a „... nach Verteilung“ genannt wird, so ist diese Wortfolge zumindest auslegungsbedürftig; vorstellbar wäre das Abstellen auf die Zumutbarkeit, die als Richtschnur der jeweiligen Übertragungs- bzw. Verteilungspflicht dient.

Der in den Erläuterungen zu Z 2 (§ 7 Z 40a) angeführte Grund, „jene drei Netzbetreiber, die in Österreich diese Aufgabe wahrnehmen“, namentlich in der Bestimmung anzuführen, nämlich das Hintanhalten von Auslegungsproblemen, erscheint weit hergeholt: Die Formulierung der Z 40a ist nämlich durchaus so gefasst, dass die drei Unternehmen - und nur sie - bereits ex definitione Übertragungsnetzbetreiber sind, egal, ob auch andere Unternehmen die im ersten Satz der Legaldefinition angeführten Voraussetzungen erfüllen. Ist der Gesetzgeber aber der Ansicht, bloß diese drei Unternehmen erfüllen derzeit die von ihm im allgemeinen geforderten Voraussetzungen, so hätte es einer anderen Formulierung bedurft, bzw. hätte ein Hinweis in den Erläuterungen genügt.

In Z 5 (§7 Z 46) dürfte die „Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände“ gemeint sein.

Der Entfall der Definition der „KWK-Anlagen“ durch die neue Z 48 in § 7 findet keine Erklärung, obgleich auch die RL selbst von derartigen Anlagen spricht (Erwägungsgrund 22).

Zu Z 7 (§ 8):

Da es nach den Legistischen Richtlinien 1990 keine „unechten“ Absätze geben soll, wäre hier vom Schlusssatz (*nach* der Z 3) zu sprechen.

Zu Z 9 (§ 26):

Zur Frage der Sachlichkeit der Anzahl der Zählpunkte wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen. Hinsichtlich der Sätze eins und zwei erhebt sich die Frage, ob sie nicht weitgehend den identen Norminhalt haben (Unterschied ist prima vista lediglich das Abstellen auf die Rechtsform im ersten Satz). Im Einleitungsteil des dritten Satzes scheint die Wortfolge „in einem integrierten Elektrizitätsunternehmen“ entbehrlich. Abs. 3 Z 3 dürfte die aufgezählten Vermögenswerte kumulativ und nicht alternativ umfassen, wobei nicht ver-

Das Dokument wurde am 01.01.2024 erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

kannt wird, dass die betreffende Formulierung wörtlich Art. 15 Abs. 2 lit. c der RL entnommen ist, doch darf darauf hingewiesen werden, dass Erwägungsgrund 8 der RL von Vermögenswerten ausgeht, „die zur Wartung, dem Betrieb und der Entwicklung von Netzen“ erforderlich sind.

Abschließend ist zu dieser Bestimmung die Frage aufzuwerfen, ob sie als Grundsatzbestimmung dem Landesgesetzgeber noch ausreichend Gestaltungsspielraum eröffnet.

Zu Z 10 (§ 64):

Die vorliegende Änderung könnte zum Anlass genommen werden, die Schilling-Beträge samt Stichtag zu entfernen.

Zu Z 12 (§ 68a):

Der mehrfache Verweis dieser Bestimmung auf Art. 15 Abs. 7 B-VG ist lediglich wiederholender Natur und sollte vom normativen Teil in die Erläuterungen verschoben werden. Auch Abs. 2 dürfte rein deklarativer Natur sein, da sich die darin beschriebene Konsequenz bereits aus § 26 ergibt.

Abs. 3 dürfte insoweit unterdeterminiert sein, als er die Mindestvoraussetzungen eines eingewiesenen Elektrizitätsunternehmens nicht bestimmt; es erschien jedoch sachlich nicht begründbar, wollte Abs. 3 bestimmen, dass die Behörde einem vertikal integrierten Unternehmen allein wegen Verletzung einer Meldepflicht die Konzession entziehen und zwischenzeitig, wenn auch nur für eine Übergangsphase, ein völlig beliebiges Unternehmen einweisen kann. Vor allem aber erscheinen Abs. 3 und Abs. 5 nicht kongruent: während Abs. 3 als Grundsatzbestimmung die Einweisung vorsieht, benennt Abs. 5 als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bloß darüber hinaus den Bundesminister als zuständige Behörde (will man nicht einen Widerspruch zu Abs. 3 annehmen). Diese beiden Absätze sind daher grundsätzlich zu überdenken. Die Erläuterungen vermögen über die Intention diese beiden Bestimmungen keinen Aufschluss zu geben. Überdies wird angeregt, die verklausulierte Bestimmung des § 68a Abs. 4 neu zu fassen. In Abs. 7, erster Satz, sind wohl durch Bescheid begründete Dienstbarkeits- und Leitungsrechte angesprochen.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen- hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99 - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt ua

?? einen Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“ zu enthalten, gegliedert in

- ~~„Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,~~
- ~~„Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und~~
- ~~„Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften,~~

sowie

?? einen mit „Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich“ überschriebenen Abschnitt aufzuweisen.

Die nähere Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99).

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (nicht ~~bloß „Allgemein“~~) wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlage-

Dieses Dokument wurde mittels einer automatischen Verarbeitung erstellt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

nen Neuregelungen gründet (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94). Im vorliegenden Fall reicht der Hinweis auf Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG im Hinblick auf mehrere Bestimmungen „unmittelbar anwendbares Bundesrecht“ nicht aus.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, muss hingewiesen werden.

Da es sich im wesentlichen um die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht handelt, wird angeregt, auch den zeitlichen Rahmen der Umsetzungsverpflichtung ausdrücklich anzusprechen (Art. 30 der RL). Dabei wird allerdings zu berücksichtigen bzw. näher auszuführen sein, dass bloß die Entflechtungsmaßnahmen betreffend Verteilernetzbetreiber bis zum 1. Juli 2007 zurückgestellt werden dürfen, die übrige Umsetzung hingegen bis zum 1. Juli 2004 erfolgen sollte (Ergänzung des vorletzten Absatzes der Z 2 des Allgemeinen Teils).

Es wird angeregt, eine einmal gewählte Kurzbezeichnung durchgehend zu verwenden; hier ist insbesondere der Begriff „Revisionsrichtlinie“ angesprochen, wobei sich freilich die Frage erhebt, ob nicht bloß der – ohnehin überwiegend verwendete – Verweis auf die „Richtlinie“ genügte, da eine Verwechslungsgefahr nicht ersichtlich ist.

Bei Überarbeitung des Allgemeinen Teils könnte auch in Erwägung gezogen werden, auf die verstärkte Bedachtnahme der RL auf den Umweltgedanken hinzuweisen. Was den Hinweis in Z 3 des Allgemeinen Teils auf die Angemessenheit des Aufwandes der Entflechtung betrifft, so ist - der Absatz nicht nur sprachlich zu vervollständigen, sondern auch aus dogmatischen Gründen zu ergänzen. So wäre zum einen

auf die „doppelte Bindung“ des österreichischen Gesetzgebers hinzuweisen. Wie der Verfassungsgerichtshof in nunmehr ständiger Rechtsprechung betont, bleibt der Gesetzgeber jedenfalls insoweit an (auch) an bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben gebunden, als eine Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben durch diese nicht inhibiert ist (vgl. jüngst etwa VfGH vom 10.10.2003, G 212/02, sowie 25.11.2003, G 106/03). Zum andern ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip jedoch nicht nur dem österreichischen Recht etwa für die Anordnung von Eigentumsbeschränkungen immanent, sondern stellt nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH auch einen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar, der dann zu beachten ist, wenn ein Mitgliedstaat die Ausübung von Grundrechten einschränkt (vgl. statt vieler Vorabentscheidung des EuGH vom 13. April 2000, Kjell Karlsson ua, Z 58). Daher ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der in den vorliegenden Erläuterungen mit dem Hinweis auf das angemessene Verhältnis von Aufwand und damit verbundenem Nutzen angesprochen ist, sowohl nach österreichischem Recht als auch nach Gemeinschaftsrecht zu beachten, selbst wenn dies im in den einzelnen Regelungen nicht ausdrücklich angeordnet wird; es bedarf daher keines Rückgriffs auf die in dieser Hinsicht vagen Erwägungsgründe oder auf die Zweckmäßigkeit der in Aussicht genommenen Bestimmung.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 9 (§ 26 Abs. 3) sollte die Entscheidung des Gesetzgebers, 50.000 Zählpunkte als Grenze vorzusehen, ab der die Pflicht zum Unbundling besteht, in nachvollziehbarer Weise untermauert werden; dies erscheint schon deshalb erforderlich, weil die RL selbst in ihrem Art. 15 Abs. 2 „Unternehmen, die weniger als 100.000 angegeschlossene Kunden oder kleine isolierte Netze, beliefern“, nennt, die die Mitgliedstaaten von der Entbündelungsverpflichtung ausnehmen können. Im übrigen lässt die Bestimmung offen und wird durch die vorliegenden Erläuterungen nicht weiter erhellt, welche Hierarchieebenen der Begriff der „zuständigen Personen“ umfasst.

4. Zur Textgegenüberstellung:

In § 7 wären sowohl in der geltenden als auch in der vorgeschlagenen Fassung jeweils nach der Paragraphenbezeichnung die Bezeichnung „(Grundsatzbestimmung“) einzufügen, und zwar nicht in Fettdruck; der entsprechende Hinweis fehlt auch bei § 8. Die im übrigen Text vorgenommenen Bezeichnungen sollten einheitlich nicht in Fettdruck erfolgen (bei §§ 22, 26, 64 68a). Am Ende der Textgegenüberstellung soll-

Dieses Dokument wurde vom Parlamentsdirektorium erstellt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

te die neuerliche Paragraphenbezeichnung vor dem Hinweis auf Abs. 7 gestrichen werden.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

18. Februar 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK